



Brüssel, den 17. Mai 2021  
(OR. en)

8198/21

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0243(COD)**

CODEC 594  
CADREFIN 237  
FIN 354  
POLGEN 68  
ACP 41  
COEST 101  
MAMA 81  
DEVGEN 92  
COLAC 32

COAFR 121  
COASI 65  
CORLX 262  
COHOM 86  
ECOFIN 429  
ASIM 28  
MIGR 87  
ATO 33

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ( <b>erste Lesung</b> ) – Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. Juni 2018 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 209, Artikel 212 und Artikel 322 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2018 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 6. Dezember 2018 abgegeben<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Dok. 10148/18 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 163.

<sup>3</sup> ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 295.

4. Der Europäische Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 13. Dezember 2018 abgegeben<sup>4</sup>.
5. Das Europäische Parlament hat am 27. März 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>5</sup>.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 17. März 2021 die vorläufige Einigung der beiden gesetzgebenden Organe bestätigt.
7. In der Folge haben der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und der Entwicklungsausschuss (DEVE) des Europäischen Parlaments die vorläufige Einigung am 18. März 2021 bestätigt, und die Vorsitzenden beider Ausschüsse haben am 19. März 2021 ein Schreiben an den Präsidenten des AStV gerichtet, in dem sie erklären, dass das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung (nach Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) ohne Abänderungen billigen dürfte.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat vorzuschlagen, er möge
  - seinen Standpunkt in erster Lesung (Dok. 6879/21) und die Begründung (Dok. 6879/21 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung Ungarns als A- Punkt annehmen;
  - die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates billigen;
  - beschließen, dass die in Addendum 1 enthaltene Erklärung des Rates und die in Addendum 2 enthaltenen Erklärungen der Kommission in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden;
  - beschließen, dass die in Addendum 3 enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufgenommen wird.

---

<sup>4</sup> ABl. C 45 vom 4.2.2019, S. 1.

<sup>5</sup> Dok. 7801/19.

9. Gleichzeitig wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2021/454 des Rates<sup>6</sup> zu beschließen, dass der Rat für die Annahme der oben genannten Verordnung das schriftliche Verfahren anwendet, falls aufgrund der Umstände im Zusammenhang mit der COVID- 19- Pandemie vor dem 29. Mai 2021 keine Ratstagung stattfindet.
- 

---

<sup>6</sup> Beschluss (EU) 2021/454 des Rates vom 12. März 2021 zur weiteren Verlängerung der mit dem Beschluss (EU) 2020/430 eingeführten befristeten Ausnahme von der Geschäftsordnung des Rates angesichts der durch die COVID- 19- Pandemie in der Union verursachten Reisebehinderungen (ABl. L 89 vom 16.3.2021, S.15).